

Satzung

über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch SGB XII (Sozialhilfe) im Landkreis Mainz-Bingen vom 04.01.2005, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.10.2014 (**Lesefassung**)

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 06.02.2001 i.V. m. dem Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) § 3 Abs. 1 und 2 vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571) in seiner Sitzung am 17.12.2004¹ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Sozialhilfearbeiten auf die großen kreisangehörigen Städte, die Verbandsgemeinden und die verbandsfreie Gemeinde

Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt

- a) der großen kreisangehörigen Stadt Bingen, den Verbandsgemeinden Bodenheim, Guntersblum, Nieder-Olm und Sprendlingen-Gensingen
- b) der großen kreisangehörigen Stadt Ingelheim, den Verbandsgemeinden Gau-Algesheim, Heidesheim, Rhein-Selz und Rhein-Nahe sowie
- c) der verbandsfreien Gemeinde Budenheim

folgende Aufgaben zur Durchführung in eigenem Namen:

I.

1. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen gemäß dem Dritten Kapitel SGB XII,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen gemäß dem Vierten Kapitel SGB XII,
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII,
4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach Kapitel Acht SGB XII, sofern nicht die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gegeben ist,
5. Altenhilfe - § 71 SGB XII,
6. Bestattungskosten außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach § 74 SGB XII.

¹ Betrifft Neufassung der Satzung 04.01.2005

- II. Die Übertragung schließt alle Aufgaben ein, die mit der Auskunftserteilung, Beratung und Betreuung der nachfragenden Personen verbunden sind, insbesondere die Hilfestellung, die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse einschließlich der Feststellung und Realisierung von Kostenersatzansprüchen. Die Realisierung von Unterhaltsansprüchen obliegt den Delegationsnehmern mit Ausnahme hieraus entstehender Rechtsstreitverfahren sowie deren Vorbereitung. Zuvor hat eine Beratung zwischen dem Delegationsträger und dem Delegationsnehmer zu erfolgen. Darüber hinaus kann in Einzelfällen mit erheblicher Rechtsproblematik der Landkreis um Aufgabenwahrnehmung ersucht werden.
- III. Die Delegationsgemeinden haben auch bei allen übrigen Aufgaben des örtlichen Trägers mitzuwirken, insbesondere die nachfragenden Personen zu beraten, sowie Anträge aufzunehmen und weiterzuleiten (z.B. bei Hilfe in Einrichtungen, Hilfe zur Pflege). Des Weiteren haben die Delegationsgemeinden dem örtlichen Träger die für dessen Aufgabenerfüllung notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- IV. Zur Wahrnehmung der Aufgaben können Delegationsgemeinden Zweckvereinbarungen abschließen oder sich in sonstiger Weise zusammenschließen.

§ 2

Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In Ausnahmefällen können schriftliche Einzelanweisungen erteilt werden. Zuvor ist die Delegationsgemeinde schriftlich zu hören. Als generelle Richtlinien zur Durchführung der Sozialhilfe gelten die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz.

§ 3

Kostenbeteiligung

1. Den nach § 1 herangezogenen Städten, Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinde werden die nach dieser Satzung und unter Beachtung der geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien und Weisungen aufgewendeten Sozialhilfekosten erstattet, der Absatz 2 dieser Vorschrift bleibt hiervon unberührt. Die Städte und Gemeinden können angemessene Abschlagszahlungen erhalten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
2. Auch für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den Rechtsvorschriften sowie den Richtlinien oder Weisungen des Landkreises nicht in Einklang stehen, besteht Erstattungspflicht.
Die Vorschriften über Amtspflichtverletzung bleiben unberührt.

§ 4**Inkrafttreten²**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft, mit der Ausnahme, dass für die in § 1 b) und c) genannten Gebietskörperschaften die Bestimmung des § 1 I Nr. 2 zum 01.04.2005 in Kraft tritt.

Die Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfeaufgaben und anderer sozialer Angelegenheiten im Landkreis Mainz-Bingen vom 07.06.1994 tritt zum Ende des 31.12.2004 außer Kraft.

Ingelheim, den 04.01.2005
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Gez.

Claus Schick
Landrat

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Satzung vom	In Kraft seit	Fundstelle (KT-Beschluss vom, Vorlage Nr.)
§ 1 Nr. II und III § 1 Nr. IV	Geändert neu	16.01.2006	01.01.2006	13.01.2006 VIII/0477/2005 (1. Änderungssatzung)
§ 1	Geändert	20.10.2014	01.01.2015	10.10.2014 X/0132/2014 (2. Änderungssatzung)

² Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.